



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG
(ADN-SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(19. Tagung, Genf, 22. bis 25. August 2011)

**PROTOKOLL ÜBER DIE NEUNZEHNTE SITZUNG DER GEMEINSAMEN EXPERTENTAGUNG
FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE
BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN-SICHERHEITSAUSSCHUSS)*
(Genf, 22. bis 25. August 2011)**

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/40 verteilt.
Anmerkung des ZKR-Sekretariats: Die Anlagen sind dieser deutschen Fassung nicht beigefügt.

Inhaltsverzeichnis

	<i>Absatz</i>	<i>Seite</i>
I. Teilnehmer	1	4
II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)	2	4
III. Dreiundsiebzigste Sitzungsperiode des Binnenverkehrsausschusses (TOP 2)	3-4	4
IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)	5	5
V. Vorschläge für Ergänzungen der Regelungen zum ADN (TOP 4)	6-36	5
A. Arbeit der Gemeinsamen Sitzung RID/ADR/ADN	6	5
B. Arbeit der Arbeitsgruppe für Gefahrguttransporte (WP.15)	7	5
C. Andere Vorschläge zu Ergänzungen	8-36	5
1. Absatz 2.2.9.1.14	8	5
2. Absatz 5.4.1.1.2	9	6
3. Absatz 7.2.4.18.1	10	6
4. Unterabschnitt 8.1.6.1	11	6
5. Abschnitt 8.3.5	12	6
6. ADN-Kontrollliste (Abschnitt 8.6.3)	13	6
7. Korrektur des Musters der Zulassungsbescheinigung	14	6
8. Brandlöscheinrichtungen an Bord von Tankschiffen (Unterabschnitte 9.3.X.40 und 7.2.4.40)	15	7
9. Abschlusstests bei Auffrischkursen (Kapitel 8.2)	16-19	7
10. Änderungsvorschläge zum Teil 7	20	7
11. Änderungsvorschläge zu den Tabellen A und C im Kapitel 3.2	21	7
12. Schweres Heizöl	22-24	7
13. Kontrollliste	25-26	8
14. Vereinheitlichung hinsichtlich der Empfehlungen der UN zum Transport von Gefahrstoffen, 17. überarbeitete Fassung	27	8
15. Entwurf zu Korrekturen am ADN 2011	28	8
16. Rohre und Schläuche	29	9
17. Vorschriften zur Belüftung (Containerschiffe)	30	9
18. Evakuierungseinrichtungen	31	9
19. Mitführen des ADN in englischer, französischer oder deutscher Sprache an Bord	32	9
20. Auslegung von Absatz 9.3.2.15 (Stabilität)	33	9
21. Explosionsschutz auf Tankschiffen	34	9

	<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
22. Übergabe der Transportdokumente nach dem Laden (Unterabschnitt 8.1.2.4).....	35-36	9
VI. Fragenkatalog (TOP 5).....	37-45	10
1. Anweisungen zur Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung der ADN-Experten	37	10
2. Arbeitsplan der informellen Arbeitsgruppe zum Fragenkatalog	38-42	10
3. Fragenkatalog ADN 2011	43	10
4. Status hinsichtlich der Schulungen und Prüfungen entsprechend Kapitel 8.2 der Regelungen zum ADN.....	44-45	11
VII. Fragen zur Zulassung der Klassifizierungsgesellschaften (TOP 6)	46-50	11
1. Verpflichtungen der Klassifizierungsgesellschaften	46	11
2. Vom ADN empfohlene Klassifizierungsgesellschaften	47-49	11
3. Antrag auf Zulassung des Shipping Register of Ukraine (Schiffsregister der Ukraine).....	50	12
VIII. Sondergenehmigungen, Ausnahmen und Gleichwertigkeiten (TOP 7)	51-56	12
Einsatz von Flüssigerdgas (LNG) als Kraftstoff für den Antrieb der Schiffe	51-56	12
IX. Arbeitsprogramm und Zeitplan der Sitzungen (TOP 8).....	57-58	13
X. Verschiedene Fragen (TOP 9).....	59-61	13
1. Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rheins als Binnenschiffahrtsweg ..	59-60	13
2. Beileidsbekundungen	61	13
XI. Verabschiedung des Berichts (TOP 10).....	62	13
Anhang		
Entwurf zu Ergänzungen der Regelungen zum ADN zum Inkrafttreten am 1. Januar 2013		14

I. Teilnehmer

1. Die gemeinsame Sitzung der Experten zu den Regelungen zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (ADN-Sicherheitsausschuss) hat ihre neunzehnte Sitzungsperiode in Genf vom 22. bis 25. August 2011 unter dem Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn B. Birkhuber (Österreich) abgehalten. An den Arbeiten für diese Sitzungsperiode haben Vertreter der folgenden Länder teilgenommen: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Niederlande, Österreich, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei und die Ukraine. Ein Vertreter der Europäischen Union hat ebenfalls an der Sitzungsperiode teilgenommen. Ebenfalls vertreten waren die folgenden zwischenstaatlichen Organisationen: Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und die Donaukommission (DK). Die folgenden Nichtregierungsorganisationen waren ebenfalls vertreten: der Europäische Mineralölwirtschaftsverband (EUROPIA), der Internationale Verband der Klassifikationsgesellschaften (IACS), der Europäische Rat der chemischen Industrieverbände (CEFIC), der Internationale Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) und die Europäische Binnenschifffahrtsunion (EBU).

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/39 und -/Anh. 1
Informelle Dokumente: INF.20 und INF.23 (Sekretariat)

2. Die Gemeinsame Sitzung hat die vom Sekretariat aufgestellte Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.20 geänderten Fassung zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.1 bis INF.22 sowie des Zeitplans (INF.23) genehmigt.

III. Dreiundsiebzigste Sitzungsperiode des Binnenverkehrsausschusses (TOP 2)

Dokument: ECE/TRANS/221 (Bericht des Ausschusses)

3. Die Arbeitsgruppe hat den Bericht des Binnenverkehrsausschusses und insbesondere die Beschlüsse zu dessen Arbeit (Abschnitte 79 bis 88) und die Schlussfolgerungen des Runden Tisches zum Thema „Gefahrguttransport: globale und regionale Dimensionen“ (Anhang des Berichts) zur Kenntnis genommen.

4. Der Vorsitzende ist erfreut darüber, dass die Frage des Gefahrguttransports auf einer geeigneten politischen Ebene angegangen worden ist. Er hat mitgeteilt, dass die Schlussfolgerungen keine direkten Auswirkungen auf die Arbeit des ADN-Sicherheitsausschusses haben. Hinsichtlich der Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit der Ausbildung hat er vorgeschlagen, dass die Arbeiten am ADN-Fragenkatalog als Beispiel zur Verbesserung des Ausbildungsstands für den Transport mit anderen Verkehrsmitteln dienen und die Arbeit der für die Organisation der Schulungen und Prüfungen zuständigen Behörden erleichtern können.

IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)

5. Der Sicherheitsausschuss hat festgestellt, dass die Schweiz seit der letzten Sitzungsperiode dem ADN beigetreten ist, wodurch sich die Zahl der Vertragsparteien auf

sechzehn erhöht hat (Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei, Ukraine und Ungarn).

V. Vorschläge für Ergänzungen der Regelungen zum ADN (TOP 4)

A. Arbeit der Gemeinsamen Sitzung RID/ADR/ADN

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/120 und 122 (Berichte zur Gemeinsamen Sitzung in den Sitzungsperioden Herbst 2010 und Frühjahr 2011)

6. Der Sicherheitsausschuss hat die von der Gemeinsamen Sitzung in den Anhängen II dieser Berichte vorgeschlagenen Ergänzungen, soweit sie die Regelungen zum ADN betreffen, angenommen (siehe Anhang).

B. Arbeit der Arbeitsgruppe für Gefahrguttransporte (WP.15)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/208 (Bericht des WP.15 über seine neunundachtzigste Sitzungsperiode, 26. bis 29. Oktober 2010)

7. Der Sicherheitsausschuss hat festgestellt, dass die in Anhang I dieses Berichts wiedergegebenen Ergänzungen zum ADR zum größten Teil aus der Arbeit der Gemeinsamen Sitzung (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118, Anhang III) stammen und dass er die entsprechenden Ergänzungen für die Regelungen zum ADN (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/36, Anhang III) bereits angenommen hatte. Die übrigen vom WP.15 angenommenen Ergänzungen betreffen nur das ADR und haben keine Auswirkungen auf die Regelungen zum ADN.

C. Andere Vorschläge zu Ergänzungen

1. Absatz 2.2.9.1.14

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/20 (Belgien)

8. Der Sicherheitsausschuss war der Ansicht, dass die Klassifizierung unter UN-Nummern (einschließlich der UN-Nummern 3077 oder 3082) Vorrang vor der Klassifizierung unter anderen ADN-spezifischen Identifikationsnummern (z.B. 9000 bis 9006) hat und dieses Prinzip im Abschnitt 2.1.3. seinen Ausdruck finden muss. Der Sicherheitsausschuss teilte jedoch die Ansicht Belgiens, dass die Identifikationsnummer 9003 Vorrang gegenüber den Nummern 9005 oder 9006 hat. Er hat demnach die Ergänzungen der Regelungen zum ADN angenommen (siehe Anhang).

2. Absatz 5.4.1.1.2

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/21 (Belgien)

9. Der Vertreter Belgiens ist aufgefordert worden, seinen Vorschlag für eine Ergänzung zu Absatz 5.4.1.1.2 c) zu überarbeiten, um ihn auf die Fälle der N.S.A.-Rubriken zu beschränken, wo die Angabe der Gefahren im Transportdokument vom Entscheidungsdiagramm abhängt. Der Vertreter Belgiens hat im Lauf der Sitzungsperiode überarbeitete Vorschläge vorgelegt, die angenommen worden sind (siehe Anhang).

3. Absatz 7.2.4.18.1

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/22 (Belgien)

10. Verschiedene Delegationen haben das Prinzip unterstützt, prinzipielle Anforderungen zum maximalen Sauerstoffgehalt der für die Inertisierung oder Abdeckung der Ladung verwendeten inerten Gase festzulegen. Es ist jedoch festgestellt worden, dass verschiedene Fälle zu berücksichtigen waren und eine Verringerung des maximalen Sauerstoffgehalts zu Kosten im Zusammenhang mit der Dauer des Ladens des inerten Gases führen würde, die im Verhältnis zum Sicherheitsgewinn zu bewerten und zu begründen wären. Der Vertreter Belgiens ist aufgefordert worden, einen neuen Vorschlag vorzulegen.

4. Unterabschnitt 8.1.6.1

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/23 (Belgien)

11. Der Sicherheitsausschuss hat sich darauf geeinigt, dass es angebracht ist, den Sinn von Unterabschnitt 8.1.6.1 zu klären, d.h., ob er nur für tragbare Feuerlöscher und Rohre von Strahlrohren oder auch für fest installierte Brandlöschanlagen anwendbar ist. Der Vertreter Belgiens hat im Lauf der Sitzungsperiode in einem informellen Dokument „Rev.1“ überarbeitete Vorschläge vorgelegt, die angenommen worden sind (siehe Anhang).

5. Abschnitt 8.3.5

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/24 (Belgien)

12. Einige Delegationen waren der Ansicht, dass die Bescheinigung zur Entgasung bei Arbeiten an Bord von Schiffen in die Zuständigkeit der von der zuständigen Behörde bestimmten Experten fiele, zumal die Bewertung der Konzentration entzündlicher Gase in entgasteten Räumen von der Art des Gases abhängt. Der Vorschlag, einen Grenzwert für die Konzentration entzündlicher Gase festzulegen, der, falls keine toxischen Gase vorhanden sind, 20% über der unteren Explosionsgrenze liegt, ist zur Abstimmung gebracht und nicht angenommen worden.

6. ADN-Kontrollliste (Abschnitt 8.6.3)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/25 (Belgien)

13. Der Vorschlag zur Änderung der ADN-Kontrollliste ist mit einigen Änderungen angenommen worden (siehe Anhang).

7. Korrektur des Musters der Zulassungsbescheinigung

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/26 (Sekretariat)

14. Der Sicherheitsausschuss hat festgestellt, dass der Begriff „pressure relief device“ in der englischen und russischen Version des Punkts 8 der Muster für die Zulassungsbescheinigung nach den Unterabschnitten 8.6.1.3 und 8.6.1.4 nicht korrekt die in der deutschen und französischen Fassung gemeinten Überdruckeinrichtungen widerspiegeln. Es ist entschieden worden, in allen Sprachversionen den in Absatz 9.3.X.52.3 b) iv) 1 verwendeten Begriff, nämlich „Belüftungssystem, das einen Überdruck gewährleistet“ zu übernehmen, um jedes Missverständnis auszuschließen. Der Verweis auf Fußnote „2“ sollte ebenfalls aus diesem Teil der Bescheinigung gestrichen werden (siehe Anhang).

8. Brandlöscheinrichtungen an Bord von Tankschiffen (Unterabschnitte 9.3.X.40 und 7.2.4.40)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/28 (EBU)

15. Die Änderungsvorschläge aus dem Absatz 9.3.X.40.1 und Unterabschnitt 7.2.4.40 sind mit Streichung der Formulierung „bei kaltem Wetter“ in Unterabschnitt 7.2.4.40 angenommen worden (siehe Anhang).

9. Abschlusstests bei Auffrischkursen (Kapitel 8.2)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/29 (Deutschland)

16. Der Sicherheitsausschuss hat das Prinzip angenommen, dass die Auffrischkurse mit einem Abschlusstest der Teilnehmer enden sollen statt einer Prüfung, die durch die Behörde organisiert wird, wie dies bei der Ersts Schulung der Fall ist. Er hat in der Folge verschiedene Änderungen des Kapitels 8.2 auf der Grundlage des deutschen Vorschlags mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anhang).

17. Der Sicherheitsausschuss hat den Vorschlag abgelehnt, zu verlangen, die Fragen zu diesen Prüfungen vorab an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die Anzahl der richtigen Antworten auf die Fragen ist von 17 auf 16 verringert worden, was 80% entspricht.

18. Auf den Wunsch des Vertreters der Niederlande hin, die Möglichkeit elektronischer Tests als Alternative zu den schriftlichen Prüfungen vorzusehen, hat der Vorsitzende vorgeschlagen, diese Frage bei der Gemeinsamen Sitzung von RID/ADR/ADN vorzubringen, da die Modalitäten für die Tests und Prüfungen ebenso bei der Ausbildung der Fahrzeugführer und Sicherheitsberater von Interesse sind.

19. Es ist bestätigt worden, dass die traditionelle allgemeine Übergangsfrist von sechs Monaten gelten würde, falls diese Ergänzungen zum 1. Januar 2013 in Kraft träten, d.h., diese Tests würden erst ab 1. Juli 2013 obligatorisch.

10. Änderungsvorschläge zum Teil 7

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/33 (Deutschland)

20. Der Sicherheitsausschuss hat die Änderungsvorschläge zu den Unterabschnitten 7.1.6.11 und 7.1.6.14 sowie die sich daraus ergebenden Änderungen bei der Tabelle A in Kapitel 3.2 angenommen (siehe Anhang).

11. Änderungsvorschläge zu den Tabellen A und C im Kapitel 3.2

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/34 (Deutschland);
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/35 (Deutschland);
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/36 (Deutschland);
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/37 (Deutschland);

21. Der Sicherheitsausschuss hat diese vorgeschlagenen Änderungen mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anhang).

12. Schweres Heizöl

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/39 (Deutschland)

22. Der Sicherheitsausschuss hat festgestellt, dass es sich bei schwerem Heizöl um komplexe Mischungen handelt, die die Kriterien zur Wasserverschmutzung erfüllen und, je nach Zusammensetzung der Mischungen, in die Klassen „N1“, „N2“ oder „N3“ eingeordnet werden können, was je nach Fall die Möglichkeit zur Verwendung von Tankschiffen des Typs C oder doppelwandiger oder einwandiger Schiffe des Typs N nach sich zieht. Die Bewertung der Umweltgefährdung hinsichtlich des Wassers unter Anwendung der Kriterien ist jedoch kostspielig und im jeweiligen Einzelfall schwierig durchzuführen, und eine standardmäßige Klassifizierung in N1 unter Anwendung des Vorsichtsprinzips kann praktischer sein und wurde in der Europäischen Union übernommen. Es waren somit fünf Optionen a) bis e) vorgeschlagen worden.

23. Der Vertreter der EBU bevorzugte Option b), die darin bestand eine eigene Rubrik für schweres Heizöl einzurichten. Die Meinungen waren bei den Regierungsdelegationen

geteilt, wobei jedoch alle die Option d) akzeptierten. Nach dieser Option müsste schweres Heizöl entweder in Tankschiffen des Typs C (also doppelwandig) oder in doppelwandigen Tankschiffen des Typs N transportiert werden, wobei die Entscheidung vom Dampfdruck abhängt, der leichter zu bestimmen ist.

24. Der Sicherheitsausschuss hat daher diese Option übernommen und die informelle Arbeitsgruppe zu diesen Themen gebeten, geeignete Vorschläge zu erstellen.

13. Kontrollliste

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/40 (Österreich)

25. Der Sicherheitsausschuss hat den sich aus den Arbeiten der Arbeitsgruppe zu technischen Fragen der Donaukommission ergebenden Vorschlag begrüßt, der zum Absatz 1.8.1.2.1 der Regelungen zum ADN geführt hat, dem zufolge der Verwaltungsausschuss des ADN eine Kontrollliste zur Verwendung durch die Vertragsparteien bei der Ausführung der Kontrollen ausarbeiten sollte.

26. Mehrere Delegationen haben Anmerkungen vorgebracht, nach denen insbesondere, diese Liste keine persönlichen Daten zur Besatzung des Schiffs enthalten sollte. Die Donaukommission wird eine Sitzung einer informellen Arbeitsgruppe organisieren, um einen neuen Vorschlag zu erstellen, der dem Verwaltungsausschuss bei seiner Sitzung im August 2012 vorgelegt werden könnte. Es wäre sinnvoll, wenn diese Gruppe die Übersetzungsdienste nutzen könnte, da die Kontrollliste mehrsprachig ist.

14. Vereinheitlichung hinsichtlich der Empfehlungen der UN zum Transport von Gefahrstoffen, 17. überarbeitete Fassung

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/30 und Anh. 1 (Sekretariat)

27. Der Sicherheitsausschuss hat festgestellt, dass die zur Vereinheitlichung hinsichtlich der Empfehlungen der UN vorgeschlagenen Texte bei der Gemeinsamen Sitzung von RID/ADR/ADN während der Sitzungsperiode im Herbst 2011 besprochen werden. Er hat die informelle Arbeitsgruppe zu diesen Themen gebeten, auf der Grundlage dieser Dokumente die Liste der spezifischen Änderungen bei den Tabellen A und C der Regelungen zum ADN, die sich durch diese Vereinheitlichung ergeben, zur Besprechung bei der nächsten Sitzungsperiode aufzustellen.

15. Entwurf zu Korrekturen am ADN 2011

Informelle Dokumente: INF.5 (Sekretariat)
INF.17 (Deutschland)

28. Der Sicherheitsausschuss hat die vorgeschlagenen Korrekturen an der englischen und französischen Fassung von ADN 2011 mit einigen zusätzlichen Korrekturen bestätigt und die Sekretariate der EU-UN sowie der ZKR aufgefordert, darüber hinaus bei Bedarf Änderungen an der russischen und deutschen Fassung zu veröffentlichen (siehe ECE/TRANS/220/Korr.1).

16. Rohre und Schläuche

Informelle Dokumente: INF.6 und INF.22 (EBU)

29. Der Sicherheitsausschuss war der Ansicht, dass es schwierig war, das vorliegende Problem auf der Grundlage informeller Dokumente zu diskutieren und hat die EBU aufgefordert, einen offiziellen Vorschlag vorzulegen.

17. Vorschriften zur Belüftung (Containerschiffe)

Informelles Dokument: INF.7 (EBU)

30. Die EBU erarbeitet einen Vorschlag auf der Grundlage der in diesem Dokument vorgelegten Studie.

18. Evakuierungseinrichtungen

Informelles Dokument: INF.12 (Niederlande)

31. Der Sicherheitsausschuss begrüßt die Ergebnisse der Arbeit der informellen Arbeitsgruppe. Der Vertreter der Niederlande erarbeitet einen offiziellen Vorschlag unter Berücksichtigung der Kommentare.

19. Mitführen des ADN in englischer, französischer oder deutscher Sprache an Bord

Informelles Dokument: INF.14 (Österreich)

32. Der Vertreter Österreichs erstellt einen Vorschlag, der darauf abzielt, dass ein Exemplar des ADN in englischer, französischer oder deutscher Sprache an Bord nicht vorgeschrieben ist, wenn dort eine Fassung in einer Sprache verfügbar ist, die der Schiffsführer lesen kann.

20. Auslegung von Unterabschnitt 9.3.2.15 (Stabilität)

Informelles Dokument: INF.15 (vom ADN empfohlene Klassifizierungsgesellschaften)

33. Der Ergänzungsvorschlag zur Klärung der Bedeutung von Unterabschnitt 9.3.2.15 ist a priori als akzeptabel beurteilt worden, die vom ADN empfohlenen Klassifizierungsgesellschaften sind jedoch gebeten worden, einen offiziellen Vorschlag vorzulegen, der die Übergangsmaßnahmen enthält, falls sich herausstellen sollte, dass die vorgeschlagene Auslegung immer noch nicht angewandt worden ist.

21. Explosionsschutz auf Tankschiffen

Informelles Dokument: INF.16 (Deutschland und Niederlande)

34. Der Sicherheitsausschuss begrüßt diesen Vorschlag, der Ergebnis der Arbeit der Arbeitsgruppe für Gefahrguttransporte der ZKR ist, die insbesondere darauf abzielt, die Bereiche mit explosiven Atmosphären an Bord der Tankschiffe besser zu definieren. Er bleibt auf der Tagesordnung der nächsten Sitzungsperiode, da die Delegationen ihn näher untersuchen möchten.

22. Übergabe der Transportdokumente nach dem Laden (Unterabschnitt 8.1.2.4)

Informelles Dokument: INF.18 (EBU)

35. Der Sicherheitsausschuss hat festgestellt, dass die deutsche Fassung von den übrigen Fassungen dahingehend abweicht, dass die Übergabe der Transportdokumente an den Schiffsführer eines Tankschiffs unverzüglich nach dem Laden vorgeschrieben ist. Ein Mitglied des Sekretariats hat darauf hingewiesen, dass eine Korrektur in der französischen, englischen und russischen Fassung nur nach dem juristischen Korrekturverfahren vorgenommen werden könnte, wenn es keine Einwände gäbe.

36. Der Vertreter der Niederlande ist der Ansicht, dass diese Korrektur nicht wünschenswert ist, da es vorkommt, dass ein am Kai liegendes Schiff nach dem Laden verlegt werden muss, um das Beladen eines anderen Schiffs zu ermöglichen, und dies, bevor die Dokumente dem Schiffsführer übergeben worden sind. Es ist entschieden worden, eine Ergänzung vorzusehen, die darauf abzielt, dass die Dokumente dem Schiffsführer übergeben werden müssen, bevor die Reise beginnt (siehe Anhang).

VI. Fragenkatalog (TOP 5)

1. Anweisungen zur Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung der ADN-Experten

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/27 (ZKR)

37. Die Anweisungen zur Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung der ADN-Experten werden Gegenstand einer redaktionellen Überarbeitung unter Berücksichtigung der bei der jetzigen Sitzungsperiode getroffenen Entscheidungen sein. Ein Vorschlag zur Ergänzung des ADN wird bei der nächsten Sitzungsperiode vorgelegt, um die Verwendung dieser Anweisungen obligatorisch zu machen. Außerdem wird dem Verwaltungsausschuss vorgeschlagen, sie in eine Richtlinie des Verwaltungsausschusses umzuwandeln.

2. Arbeitsplan der informellen Arbeitsgruppe zum Fragenkatalog

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/31 (ZKR)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/32 (ZKR)

38. Der vorgeschlagene Arbeitsplan ist angenommen worden. Die nächsten Sitzungen der informellen Arbeitsgruppe finden am 21. und 22. September 2011 in Straßburg statt. Die informelle Arbeitsgruppe hat unterstrichen, dass die der Gruppe anvertrauten Aufgaben nur unter der Bedingung nach dem Arbeitsplan ausgeführt werden können, dass an den Arbeiten künftig mehr Delegationen teilnehmen.

39. Die vorgeschlagenen Änderungen für die Aktualisierung des Fragenkatalogs müssen dem Sicherheitsausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden.

40. Diese Aktualisierungen müssen in die vier Sprachen übersetzt werden und die Sekretariate der UNECE, der ZKR und der Donaukommission sind gebeten worden, bei Bedarf zu kooperieren, um die Verfügbarkeit der Übersetzungen zu gewährleisten.

41. Alle Fehler in den verschiedenen Fassungen müssen der informellen Arbeitsgruppe zum Fragenkatalog und den Sekretariaten mitgeteilt werden.

42. Die Ausbildungseinrichtungen müssen ebenfalls aufgefordert werden, ihren zuständigen Behörden die von ihnen festgestellten Fehler aufzuzeigen.

3. Fragenkatalog ADN 2011

Informelle Dokumente: INF.9, INF.10 und INF.11 (ZKR)

43. Der Sicherheitsausschuss hat die Aktualisierungen der Dokumente ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/12, 13 und 14 zur Kenntnis genommen. Diese Aktualisierungen müssen bei der nächsten Sitzungsperiode in den vier Sprachen zur Verfügung gestellt werden. Die Donaukommission ist aufgefordert worden, die russischen Fassungen zu erstellen. Anschließend, und nur nach der endgültigen Genehmigung, können sie im Internet online gestellt werden.

4. Status hinsichtlich der Schulungen und Prüfungen entsprechend Kapitel 8.2 der Regelungen zum ADN

Informelle Dokumente: INF.8 und INF.19 (Belgien)

44. Der Sicherheitsausschuss hat den Antrag der informellen Arbeitsgruppe über den Fragenkatalog zur Einholung von Informationen über das von Belgien vorgelegte Informationsformular (INF.19) vor der nächsten Sitzungsperiode zur Kenntnis genommen. Hierzu müsste der Fragebogen des Dokuments INF.8 rasch nach Englisch und Russisch übersetzt und den Vertragsparteien übermittelt werden.

45. Die Vertreterin der Donaukommission hat erklärt, dass sie die russische Fassung des Fragebogens liefern wird und außerdem die in Russisch übermittelten Antworten übersetzen könnte.

VII. Fragen zur Zulassung der Klassifizierungsgesellschaften (TOP 6)

1. Verpflichtungen der Klassifizierungsgesellschaften

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/30
(Deutschland und Schweiz)

Informelles Dokument: INF.24 (Sekretariat)

46. Der Sicherheitsausschuss hat die vorgeschlagenen Änderungen zum Abschnitt 1.15.4 angenommen (siehe Anhang). Der Vertreter der vom ADN empfohlenen Klassifizierungsgesellschaften hat erklärt, dass diese Entscheidung bei der nächsten Sitzung der Gesellschaften vorgestellt wird und er eventuelle Bemerkungen zur Kenntnis des Ausschusses bringen wird.

2. Vom ADN empfohlene Klassifizierungsgesellschaften

Informelles Dokument: INF.4 (vom ADN empfohlene Klassifizierungsgesellschaften)

47. Der Sicherheitsausschuss hat mit Zufriedenheit festgestellt, dass die empfohlenen Klassifizierungsgesellschaften entsprechend der ihnen in Unterabschnitt 1.15.4.1 auferlegten Verpflichtung zur Kooperation eine Gruppe gebildet haben, um die Vereinheitlichung ihrer Klassifizierungsregeln mit dem ADN und die Kommunikation mit dem Sicherheitsausschuss und den zuständigen Behörden zu gewährleisten. Er hat außerdem den Bericht über deren erste Sitzung in Brüssel am 19. Mai 2011 zur Kenntnis genommen.

48. Der Sicherheitsausschuss hat entschieden, dass diese Gruppe künftig an seinen Sitzungen in der gleichen beratenden Funktion wie eine Nichtregierungsorganisation und insbesondere mit dem Recht, Dokumente und Vorschläge nach den gleichen Verfahren wie die Nichtregierungsorganisationen vorzulegen, teilnehmen kann.

49. Bezüglich der Auslegung des ADN zur Erstellung ihrer Klassifizierungsregeln hat der Ausschuss verlangt, dass die vom ADN empfohlenen Klassifizierungsgesellschaften ihm regelmäßig die Interpretationen, auf die sie sich im Konsens geeinigt haben, zur Information zur Kenntnis bringen. Falls es keinen Konsens gibt, sind sie aufgefordert, diese Probleme dem Ausschuss zur Schlichtung zur Kenntnis zu bringen. Das Sekretariat der EU-UN kann auf seiner Website die Auslegungen in geordneter Weise veröffentlichen.

3. Antrag auf Zulassung des Shipping Register of Ukraine (Schiffsregister der Ukraine)

50. Es ist entschieden worden, diesen Antrag auf der Ebene des Verwaltungsausschusses zu diskutieren.

VIII. Sondergenehmigungen, Ausnahmen und Gleichwertigkeiten (TOP 7)

Einsatz von verflüssigtem Erdgas (LNG) als Kraftstoff für den Antrieb der Schiffe

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/38 (Niederlande)

Informelle Dokumente: INF.1, INF.2, INF.3 und INF.13 (Niederlande)

51. Die Delegationen der Niederlande und der EBU haben anhand von Präsentationen ausführlich den Vorschlag erklärt, die Zulassung von LNG als Brennstoff im Rahmen der Politik zum Schutz der Atmosphäre und des Kampfs gegen CO₂-Emissionen und Luftverschmutzung zuzulassen, in dem Wissen, dass zurzeit nur flüssige Kraftstoffe mit einem Flammpunkt von mindestens 55 °C, also der Antrieb mit Dieselmotoren, zugelassen sind.

52. Der Vertreter der Niederlande hat erklärt, dass er ein Gleichwertigkeitsverfahren vorschlägt, da Ausnahmen zu Versuchszwecken nur für einen beschränkten Zeitraum zugelassen werden und daher, angesichts der langen Lebensdauer der Motoren und der beabsichtigten Investitionen, nicht die geeignete Lösung wären. Von den betroffenen Klassifizierungsgesellschaften waren Regeln unter Berücksichtigung der derzeitigen Regeln für den Seetransport (z.B. der IGC-Code und das Projekt zum IGF-Code der IMO), der laufenden Arbeiten über deren Aktualisierung und der Notwendigkeiten zur Anpassung an die Binnenschifffahrt (Regeln der ZKR, europäische Richtlinien) erstellt worden. Es befanden sich mehrere Antriebsarten in der Erörterung, Verwendung von reinem LNG oder einer Mischung von LNG und flüssigen Kraftstoffen. Detailliertere Verfahren befanden sich in der Diskussion, insbesondere um die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Sicherheit, für die Ausbildung (Besatzung an Bord und Personal an Land, Auftanken), für das Auftanken („Bunkern“) nachzuweisen, und dem Sicherheitsausschuss werden neue Dokumente in dem Wissen vorgelegt, dass die niederländische Delegation eine Empfehlung des Verwaltungsausschusses zur Gleichwertigkeit bereits bei der Sitzungsperiode vom Januar 2012 wünscht.

53. Mehrere Delegationen haben den Wunsch geäußert, über detailliertere Angaben zu verfügen, insbesondere, um einen besseren Überblick über die zurzeit verfügbaren Regeln und die vorgeschlagenen Abweichungen zu erhalten.

54. Es ist außerdem festgestellt worden, dass die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Sicherheit schwierig festzustellen sein könnte, da flüssige Kraftstoffe und LNG Risiken darstellen, die sich nur schwierig vergleichen lassen.

55. Diese Fragen werden von einer informellen Arbeitsgruppe besprochen, die sich am 10. und 11. Oktober 2011 in den Niederlanden trifft.

56. Der Vorsitzende hat unterstrichen, dass Unterabschnitt 1.5.3.2 der Regelungen zum ADN die Möglichkeiten von Ausnahmen zu Versuchszwecken vorsieht und er sieht angesichts der vorgesehenen Investitionen keinen Grund, warum diese Ausnahmen nicht für lange Zeiträume genehmigt werden könnten. Dieses Verfahren erscheint ihm gegenüber dem Gleichwertigkeitsverfahren nach Unterabschnitt 1.5.3.1 vorteilhafter.

IX. Arbeitsprogramm und Zeitplan der Sitzungen (TOP 8)

57. Die nächste Sitzungsperiode findet vom 23. (morgens) bis zum 27. (morgens) Januar 2012 statt, worauf am 27. (nachmittags) eine Sitzung des Verwaltungsausschusses folgt. Letzter Termin für die Vorlage von Dokumenten ist der 28. Oktober 2011.

58. Die Tagesordnungspunkte bleiben gleich. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Ausschuss die von der Gemeinsamen Sitzung der RID/ADR/ADN vorgeschlagenen Ergänzungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung im Hinblick auf die 17. geänderte Fassung der UN-Empfehlungen, untersuchen muss.

X. Verschiedene Fragen (TOP 9)

1. Sicherheit und Zuverlässigkeit der Wasserstraße Rhein

Informelles Dokument: INF.21 (ZKR).

59. Der Sicherheitsausschuss hat die Resolution 2011-I-5 der ZKR zur Kenntnis genommen, die nach zwei Unfällen mit Tankschiffen darauf ausgerichtet ist, das Sicherheits- und Zuverlässigkeitsniveau der Wasserstraße Rhein zu bewerten und eventuell Maßnahmen zu treffen, falls diese Bewertung zu weiteren Schritten führt, sowie die Behandlung der Aspekte im Zusammenhang mit der Stabilität der Schiffe zu verbessern.

60. Der Vorsitzende hat darauf hingewiesen, dass in Folge des Unfalls der „Waldhof“ und unabhängig von den Ursachen dieser Havarie in seinem Land Arbeiten laufen, die zu verschiedenen Vorschlägen zur Ergänzung der Regelungen zum ADN führen werden.

2. Beileidsbekundungen

61. Der Sicherheitsausschuss hat mit großer Trauer den Tod von Frau C. Hart, vor ihrer Erkrankung und ihrem tragischen Tod Leiterin der Delegation der Niederlande, zur Kenntnis genommen. Der Vorsitzende hat den Vertreter der Niederlande gebeten, der Familie das tief empfundene Beileid des Ausschusses zu übermitteln.

XI. Verabschiedung des Berichts (TOP 10)

62. Der Ausschuss hat den Bericht über seine neunzehnte Sitzungsperiode und dessen Anhang (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/40/Anh.1) auf Grundlage des vom Sekretariat erstellten Entwurfs verabschiedet.

Anhang

**Vorgeschlagene Änderungen zu der dem ADN beigefügten
Verordnung zum Inkrafttreten am 1. Januar 2013 (siehe
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/40/Add.1)**
